



Geschäftsordnung des
Studierendenparlaments der Hochschule
Hamm-Lippstadt
in der Fassung vom 13.01.2020

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Hamm-Lippstadt

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulendes Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat das Studierendenparlament der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen:

Inhalt

Erster Abschnitt - Geltungsbereich der Geschäftsordnung und Organisation des Studierendenparlamentes.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Mitglieder des Studierendenparlaments.....	2
§ 3 Präsidium des Studierendenparlaments	2
§ 4 Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments.....	3
§5 E-Mail-Postfächer des Studierendenparlaments	5
Zweiter Abschnitt -Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen	6
§ 6 Einberufung des Studierendenparlamentes.....	6
§ 7 Tagesordnung	7
§ 8 Sitzungsleitung.....	9
§ 9 Redeordnung	9
§ 10 Ordnungsrecht während der Sitzung.....	10
§ 11 Antragsrecht	10
§12 Antragsverfahren.....	12
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§14 Revision von Beschlüssen	13
§15 Öffentlichkeit und Protokoll	14
§16 Abstimmungen und Wahlen.....	15
§17 Ausschüsse.....	15
Dritter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften.....	16
§ 18 AStA.....	16
§ 19 Änderungen	17
§ 20 Inkrafttreten	17

Erster Abschnitt - Geltungsbereich der Geschäftsordnung und Organisation des Studierendenparlamentes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament der HSHL. Für Gremien, die das Studierendenparlament einsetzt gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß soweit das Studierendenparlament keine anderen Regelungen trifft. Höherrangiges Recht, insbesondere das Gesetz der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung der Studierendenschaft gehen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 2 Mitglieder des Studierendenparlamentes

Die Zusammensetzung des Studierendenparlamentes bestimmt nach den einschlägigen Regelungen in der Wahlordnung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Präsidium des Studierendenparlamentes

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sein.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte das Präsidium.
- (3) Das Präsidium setzt sich zusammen aus der/dem Präsidentin/Präsident, der/dem ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der/dem ersten und zweiten Schriftführerin/Schriftführer.
- (4) Die Wahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Diese Wahl wird durch den Wahlvorstand geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitglieds des Studierendenparlamentes kann das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit beschließen, bei anderen Wahlen ein anderes Verfahren anzuwenden.
- (6) Präsidiumsmitglieder sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen.
- (7) Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
- (8) Erreicht in diesem Wahlgang wiederum kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes ein dritter Wahlgang

durchzuführen, bei dem diejenige/derjenige gewählt ist, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- (9) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments eine Stimme.
- (10) Die/der Präsidentin/Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter, im Falle der Verhinderung die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der erste Schriftführerin/Schriftführer, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die/der zweite Schriftführerin/Schriftführer, beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein, leitet und schließt sie.
- (11) Auf Sitzungen vertritt das ranghöchste Mitglied des Präsidiums das Präsidium.
- (12) Das sitzungsleitende Präsidiumsmitglied übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (13) Die Auslegung dieser Geschäftsordnung steht während der Sitzungen der jeweiligen Sitzungsleiterin/dem jeweiligen Sitzungsleiter zu.
- (14) Erheben mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlament Einwände gegen die Auslegung der Geschäftsordnung durch die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter, so hat diese/dieser umgehend den im nachfolgenden §17 definierten Geschäftsordnung-Ausschuss auszurufen und die Sitzung bis zur Klärung auszusetzen.
- (15) Der/die Schriftführer/in legt über sämtliche Beschlüsse ein Beschlussbuch an, das von jedem Mitglied des Studierendenparlaments in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft eingesehen werden kann. Das Beschlussbuch ist schriftlich zu führen.
- (16) Eine Entscheidung des Präsidiums erfolgt durch eine Abstimmung unter den anwesenden Präsidiumsmitgliedern. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments, die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschuss und ein Mitglied des Fachschaftsvorstandes jeder Fachschaft, die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und die Vorsitzenden der weiteren vom Studierendenparlament eingesetzten Gremien haben die Pflicht an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen.

- (2) Mitglieder des Studierendenparlaments oder Allgemeinen Studierendenausschuss, die zusätzlich ein Amt in einer Fachschaft innehaben, dürfen nur ein Gremium auf Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten. Das Mitglied muss zu Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung anzeigen, welches Gremium in der jeweiligen Sitzung vertreten wird.
- (3) Sofern eine der in Absatz 1 genannten Personen an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments aus wichtigen Gründen verhindert ist, hat sie oder er das Präsidium des Studierendenparlaments vor Sitzungsbeginn auf geeigneten Weg¹ zu unterrichten.
- (4) Als wichtige Gründe gelten:
 - a. Krankheit
 - b. Trauerfall
 - c. Arbeit/Hochschulinterne Veranstaltungen (Übungen, Praktika, Vorlesungen)
 - d. Bei Anwesenheit per Videokonferenz/Telefon gelten technische Schwierigkeiten
 - e. Verhinderung durch Verkehr (Bahn, Auto, etc.)
- (5) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann sich durch ein anderes Mitglied des Studierendenparlaments, bei einer Sitzung des Studierendenparlaments, vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist in Schriftform oder per E-Mail an die Sitzungsleitung zu übermitteln. Alle Rechte und Pflichten gehen, bei der zu vertretenden Sitzung, an die Vertretung über.
 - a. Bei vorliegenden Anträgen hat das verhinderte Mitglied des Studierendenparlaments das Recht, seine Entscheidung vorher seiner Vertretung mitzuteilen.
 - b. Die Entscheidungen des verhinderten Mitglieds des Studierendenparlaments sind für die Vertretung bindend
- (6) Wird ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments von der Hochschule beurlaubt, so hat das Mitglied das Präsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments in einer Sitzung unentschuldigt, so ist es vom Präsidium zur Pflichterfüllung aufzurufen.
- (8) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments an zwei Sitzungen in einem Semester unentschuldigt, so verkündet das Präsidium dieses Verhalten auf der Sitzung nach dem zweiten Fehlen. Es macht das betroffene Mitglied der Studierendenparlaments per Mail auf die Folgen einer dritten Unterlassung aufmerksam.

¹ Es darf jede Durchführung gewählt werden, die das gesetzte Ziel erfüllt.

- (9) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments an mindestens drei Sitzungen unentschuldigt, so kann das Präsidium bei dem Studierendenparlament den Antrag über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds des Studierendenparlaments stellen. Das betroffene Mitglied ist dabei stimmberechtigt. Wird der Antrag mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments angenommen, so wird dem betroffenen Mitglied des Studierendenparlament das Mandat mit sofortiger Wirkung aberkannt.
- (10) Das Präsidium hat außerdem Recht, Antrag auf Aberkennung des Mandates eines Mitglieds des Studierendenparlaments bei dem Studierendenparlament zu stellen, wenn das Mitglied des Studierendenparlaments seine/ihre Pflichten grob verletzt. Das betroffene Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Kommt es bei der Abstimmung im Präsidium die Aberkennung des Mandates zu einer Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei der Abstimmung nehmen alle anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments teil. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme.
- (11) Als grobe Verletzung gelten:
- a. Das vorsätzliche Löschen von E-Mails des Studierendenparlaments. (§5 Abs. 11)
 - b. vom Studierendenparlament delegierte Aufgaben, die vom Mitglied des Studierendenparlaments wiederholt und vorsätzlich nicht wahrgenommen werden, bzw. ausgeführt werden
 - c. Vorsätzlicher und/oder wiederholter Verstoß gegen Satzungen, Ordnungen, usw.

§5 E-Mail-Postfächer des Studierendenparlaments

- (1) Das allgemeine Postfach des Studierendenparlaments ist stupa@asta.hshl.de.
- (2) Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments besitzt ein eigenes Postfach.
- (3) Das allgemeine Postfach des Studierendenparlaments wird von der/dem Studierendenparlaments-Präsidentin/en verwaltet.
- (4) Das Postfach des Haushaltsausschusses wird vom Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments verwaltet.
- (5) Alle Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments erhalten die Passwörter für das allgemeine Postfach des Studierendenparlaments und für das Postfach des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments.

- (6) Nur die/der Präsident/in ist berechtigt auf E- Mails des allgemeinen Postfachs des Studierendenparlaments zu antworten. Sie/Er trägt die Verantwortung für den Inhalt der E-Mails.
- (7) Nur der Haushaltsausschuss ist berechtigt auf E- Mails des Haushaltsausschuss-Postfachs des Studierendenparlaments zu antworten. Der Haushaltsausschuss trägt die Verantwortung für den Inhalt der E-Mails.
- (8) Gibt die/der Präsident/in dem Studierendenparlament an, für eine angegebenen Zeit nicht erreichbar zu sein, so übernimmt die/der erste/n Stellvertreter/in für diese Zeit das E-Mail-Postfach und alle damit verbundenen Pflichten. Das E-Mail-Postfach kann bis zu der/dem stellvertretende/n Schriftführer/in weitergegeben werden.
- (9) Je nach Möglichkeit und Belang sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments mit ins CC von E- Mails des Studierendenparlaments zu setzen.
- (10) In den E-Mails des Studierendenparlaments ist der offizielle Titel der verfassenden Person mit anzugeben. Diese ist durch eine entsprechende Signatur unter der Nachricht vorzunehmen.
- (11) Das Löschen von E-Mails ist in jedem Fall verboten und gilt damit als grober Verstoß.
- (12) Die E-Mail-Postfächer des Studierendenparlaments werden an die nächsten Mitglieder des Studierendenparlaments der nächsten Legislaturperiode weitergeben.
- (13) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht zu jedem Zeitpunkt Einsicht in die E-Mail-Postfächer zu fordern. Das Recht darf nicht verwehrt werden. Das Passwort muss danach geändert werden.

Zweiter Abschnitt -Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen

§ 6 Einberufung des Studierendenparlamentes

- (1) Der Wahlvorstand der Studierendenschaft beruft das Studierendenparlament zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die weitere Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem Präsidium des Studierendenparlamentes.
- (3) Zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes muss spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung in geeigneter Weise eingeladen werden.

- (4) Die Sitzungen finden im rotierenden Wechsel an den zwei Hochschulstandorten statt.
- (5) Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und bis dahin eingegangene schriftliche Anträge, mit Ausnahme von Darlehensanträgen, enthalten. Dringlichkeitsanträge müssen entsprechend und unverzüglich nachgereicht werden.
- (6) Die Einladung zu Studierendenparlamentssitzungen ist auf Deutsch und Englisch zu veröffentlichen.
- (7) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und die weiteren in § 4 Abs. 1 genannten Personen müssen in geeigneter Weise eingeladen werden.
- (8) Zusätzlich hat der Allgemeine Studierendenausschuss spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung die Einladung mit Tagesordnung in papierschriftlicher Form an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft und soweit möglich an weiteren öffentlichen Punkten zu veröffentlichen.
- (9) Es muss darauf geachtet werden, dass für digitale Medien ein dokumentenechtes Format (z.B. PDF) benutzt wird.
- (10) In jedem Semester haben mindestens drei ordentliche Sitzungen stattzufinden.
- (11) Zur Abhaltung von außerordentlichen Sitzungen ist das Studierendenparlament verpflichtet:
 - a. auf Beschluss des Präsidiums,
 - b. auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - c. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - d. auf Antrag mindestens eines Fachschaftsausschusses,
 - e. auf Antrag von 5% der Studierendenschaft.
- (12) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung muss unverzüglich geschehen.
- (13) Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des Studierendenparlaments zur Sitzung erscheint.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann das Präsidium Mitteilungen an die Mitglieder machen. Eine Diskussion findet nicht statt. Fragen zur Klarstellung sind zulässig. Diese

sind von dem sitzungsleitenden Präsidiumsmitglied zu beantworten. Die Beantwortung kann später in geeigneter Form erfolgen, wenn dem sitzungsleitenden Präsidiumsmitglied eine sofortige Antwort nicht abgeben kann.

- (2) Das sitzungsleitende Präsidiumsmitglied kann die Tagesordnung vor Beginn der jeweiligen Sitzung abändern. Wird gegen diese Änderung aus den Reihen des Studierendenparlaments Einspruch erhoben, findet über die Abänderung der Tagesordnung eine Abstimmung statt. Die Änderung gilt angenommen, wenn der Vorschlag die einfache Mehrheit erreicht.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch Abstimmung weitere Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung setzen. Als Abstimmungsmethode dient die einfache Mehrheitsabstimmung. Der Inhalt von Dringlichkeitsanträgen muss zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge, die sich in der Sitzung ergeben, können durch Abstimmung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt behandelt werden. Ist kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorhanden, so wird über diese Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ abgestimmt.
- (5) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind 5 Vorlesungstage vorher schriftlich bei dem Präsidium einzureichen.
- (6) Anträge, die keine Dringlichkeitsanträge sind oder sich nicht aus der Sitzung ergeben müssen auf die nächste Sitzung vertagt werden.
- (7) Über die endgültige Tagesordnung ist abzustimmen. Sie kann jedoch im Verlauf einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden
- (8) Folgende Punkte müssen in dieser Reihenfolge die ersten fünf Tagesordnungspunkte bilden:
 - a. Eröffnung der Sitzung,
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c. Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
 - d. endgültige Feststellung der Tagesordnung,
 - e. Behandlung vertagter und nicht behandelter Tagesordnungspunkte und Anträge der letzten Sitzung.
- (9) Folgende Punkte müssen weiterhin in der Tagesordnung enthalten sein:

- a. Behandlung von beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangenen schriftlichen Anträgen, diese müssen einzeln in der Tagesordnung aufgelistet sein,
- b. Berichte der Ausschüsse und Kommissionen,
- c. Bericht der bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschuss,
- d. Bericht der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten oder der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschuss,
- e. Mitteilungen durch die studentischen Mitglieder des Senats,
- f. Mitteilungen durch das studentische Mitglied des Verwaltungsrats,
- g. Anfragen an das Studierendenparlament

(10) Ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil eines solchen Tagesordnungspunktes sowie Anträge dürfen nur einmal unbehandelt vertagt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

(1) Das sitzungsleitende Präsidiumsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenparlaments.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments fest. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einmal zu Beginn einer Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht fort, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(3) Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 9 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung kann eine Redeliste führen.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Nach Schluss der Sachdebatte über einen Antrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das letzte Wort zu ihrem bzw. seinem Antrag.

(4) Die Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung.

(5) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort nur unmittelbar nach Abschluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Die Erklärung darf nicht zur Sache sein und

muss im Anschluss beim Präsidium in schriftlicher Form eingereicht werden.
Anschließende Debatten sind unzulässig.

- (6) Die Begrenzung der Redezeit gilt nicht für das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

§ 10 Ordnungsrecht während der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung kann bei Störung der Sitzung und bei Missachtung der Geschäftsordnung Ordnungsrufe an Anwesende einer Sitzung erteilen.
- (2) Dreimaliger Ordnungsruf führt zur Wortentziehung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem beim zweiten Ordnungsruf auf die Folgen eines dritten hingewiesen worden ist. Bei beleidigenden Äußerungen muss zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Bei weiteren Störungen nach Absatz 1 kann die Sitzungsleitung die störende Person, zum betreffenden Tagesordnungspunkt, des Raumes verweisen.
- (4) Bei weiteren Störungen, nach Vollstreckung des Absatzes 3 kann die Sitzungsleitung die störende Person für den Rest der betreffenden Sitzung ausschließen.
- (5) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Rednerin bzw. den Redner durch Sachruf zu ermahnen, nicht vom Verhandlungsgegenstand abzuschweifen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann sich nach Ankündigung, für maximal 5 Minuten zur Beratung mit den restlichen anwesenden Präsidiumsmitgliedern zurückziehen. Dabei findet keine Sitzungsunterbrechung statt und die Anwesenheitspflicht bleibt fortbestehen.
- (7) Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte sind zu Sitzungsbeginn lautlos zu schalten. Mobiltelefone und andere störende und ablenkende Gegenstände und Geräte können durch das Präsidium als Sitzungsstörung ausgelegt werden.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt ist gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anträge müssen per E-Mail gestellt werden und spätestens am 5. Vorlesungstage, vor dem Sitzungstag beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangen sein.
- (2) Anträge müssen an das allgemeine E-Mail-Postfach des Studierendenparlaments gesendet werden.

- (3) Anträge sind mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Informationen einzureichen.
- (4) Anträge sind auf Deutsch und Englisch einzureichen
- (5) Anträge sollen jedem Mitglied des Studierendenparlaments spätestens am 5. Tage vor der Sitzung in einer geeigneten Form vorliegen.
- (6) Anträge mit besonderer Dringlichkeit können von den Mitgliedern des Studierendenparlaments und den weiteren in § 2 Abs. 2 genannten Personen schriftlich oder mündlich vor der Festlegung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Diese müssen zu Beginn der Sitzung ausformuliert und gesondert in die Tagesordnung und das Protokoll aufgenommen werden. Die Beurteilung der Dringlichkeit obliegt dem Studierendenparlament, es entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nach der Frist eingereicht werden, diese können jedoch keine Änderung einer Satzung oder Ordnung als Antrag beinhalten. Der/Die Antragsteller/in muss eine Erklärung darüber abgeben, aus welchem Grund die gesetzte Frist für Anträge nicht eingehalten werden konnte.
- (8) Anträge zum Verfahren, die darauf abzielen, einen Verhandlungsgegenstand außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung zur Aussprache zu stellen, sind Initiativanträge und bedürfen zur Annahme einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die der Sitzungsleitung vorliegen. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung.
- (10) Ist die Abstimmung über eine Sache eingeleitet oder der zuständige Tagesordnungspunkt abgeschlossen, ist zu dieser Sache Antragsschluss.
- (11) Anträge zur Änderung der Satzung oder eine der Ergänzungsordnungen werden gemäß der jeweiligen Ordnung vorgenommen. Sollte es dies bezüglich kein angegebenes Verfahren geben, muss der Antrag die Änderung im Wortlaut sowie eine Begründung der Änderung beinhalten. Sollte in einer Satzung oder Ordnung keine vorgegebene Mehrheit zur Änderung geben, so wird die einfache Mehrheit benötigt. Außerdem muss der Antrag in jedem Fall schriftlich gestellt werden.
- (12) Anträge können während einer Sitzung nach Rücksprache mit dem Präsidium, inhaltlich geändert werden. Dies muss gesondert in das Protokoll aufgenommen werden.

(13) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden.

§12 Antragsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist vom Antragsteller zu begründen. Danach eröffnet das sitzungsleitende Präsidiumsmitglied die Grundsatzdebatte.
- (2) Mit Zustimmung des Studierendenparlaments kann das sitzungsleitende Präsidiumsmitglied die drei Lesungen in eine Lesung zusammenziehen. Ansonsten wird nach § 12 Abs. 3 bis Abs. 9 verfahren.
- (3) In der ersten Lesung kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments als auch Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses der Antrag gestellt werden auf:
 - a. Nichtbefassung
 - b. Verweisung an einen Ausschuss zur zweiten Lesung
 - c. Vertagung
- (4) Wird kein Antrag nach § 12 Abs. 3 gestellt, so ist nach Abschluss der ersten Lesung unverzüglich in die zweite Lesung einzutreten.
- (5) Zusatz- und Abänderungsanträge können bis zu Beginn der zweiten Lesung bei dem Präsidium, bzw. dem/der Ausschuss-Vorsitzenden/ Vorsitzende schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.
- (6) Vorlagen werden, soweit nicht ein besonderer Ausschuss beauftragt wird, an das Präsidium des Studierendenparlaments überwiesen.
- (7) In der zweiten Lesung erfolgt die Einzelberatung. Hier werden Zusatz- und Abänderungsanträge beraten. Über den weitergehenden Antrag ist zunächst zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, kann der ganze Antragsamt Nebenänderungen an einen Ausschuss zur weiteren zweiten Lesung überwiesen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird über die Nebenangebote sofort abgestimmt.
- (8) In der dritten Lesung wird über die Ablehnung oder Annahme des gesamten Antrages beraten Zusatz- bzw. Abänderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (9) Nach Beendigung der Rednerliste erhält der/die Antragsteller/in auf Wunsch das Schlusswort, anschließend erfolgt die Abstimmung.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. Hinweise auf die Vorschriften der Geschäftsordnung oder Satzung der Studierendenschaft oder anderen Ergänzungsordnungen,
- b. Rückkehr zur Sache,
- c. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission des Studierendenparlaments,
- d. Überweisung an den AStA,
- e. Anträge auf Schließung der Redeliste,
- f. Antrag auf Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
- g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- h. Antrag auf Änderung der Abstimmungsart,
- i. Antrag auf Ende des Tagesordnungspunktes und Weitergang in der Tagesordnung,
- j. Antrag auf Nichtbefassung mit einem vorliegenden Antrag oder Vertagung des Tagesordnungspunktes.
- k. Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln, sie sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch das Heben beider Arme anzuzeigen, eine Rednerin bzw. ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die gilt nicht für Redner im Sinne von §9 Abs. 6.

(3) In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag, so gilt dieser als angenommen.

(5) Bei einer Geschäftsordnungsdebatte soll nur zur Sache gesprochen werden.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§14 Revision von Beschlüssen

Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss kann nach ausführlicher Begründung durch die Antragstellerin/den Antragsteller des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluss der laufenden Legislaturperiode aufheben oder ändern. Personenwahlen gemäß §3 Abs. 1 bis 7 und §17 dieser Geschäftsordnung sind nicht als Beschlüsse im Sinne von § 10 aufzufassen.

§15 Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Personalangelegenheiten (Angestellte Personen der Studierendenschaft, nicht Mitglieder der Gremien und Ausschüsse) und Anträgen auf Darlehensvergabe ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann zur Tagesordnung nur mit Genehmigung des Präsidiums sprechen.
- (3) In dem Protokoll sind alle anwesenden Personen, das Datum, der Ort, die Nummer und Art der Sitzung sowie im Falle von Sachdebatten die Hauptargumente aufzuführen.
- (4) Die Protokollführung hat von der Sitzung des Studierendenparlaments ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen, sowie persönliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Schriftliche Dokumente sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist im Protokoll zahlenmäßig festzuhalten. Die wichtigsten und zentrale Punkte einer Sachdebatte, sowie Argumente der Sachdebatte sollen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Das Protokoll ist von der Protokollführung und dem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments, das die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung vom Studierendenparlaments zu genehmigen.
- (6) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass das Protokoll spätestens 8 Tage vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und den weiteren in § 2 Abs. 2 genannten Personen zur Verfügung steht.
- (7) Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach seiner Genehmigung auf der Lernplattform der Hochschule Hamm-Lippstadt zu veröffentlichen und an den allgemeinen Studierendenausschuss weiterzugeben. Der allgemeine Studierendenausschuss hat das Protokoll in dessen Schaukästen auszuhängen.
- (8) Das Protokoll muss die äußere Form wahren. Für die Protokollierung sollte die Protokollvorlage des Studierendenparlaments verwendet werden

§16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind nur die vor Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Bei Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs hat das Präsidium des Studierendenparlaments die Zahl der aktuell im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Soll jemand in Abwesenheit gewählt werden, so muss die Einwilligung zur Kandidatur schriftlich bzw. zur Niederschrift beim Präsidium des Studierendenparlaments oder Wahlvorstand vorliegen.
- (4) Eine Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. Wird beides verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Personenwahlen müssen geheim abgestimmt werden.
- (6) Im Fall der namentlichen Abstimmung verliest das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung, antworten.
- (7) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nur durch Handzeichen abgestimmt.
- (8) Anträge werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (9) Ergeben sich unmittelbar nach einer Wahl oder Abstimmung berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung, so ist die Wahl oder Abstimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen.

§17 Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsordnung-Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments sowie einem Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme. Die drei Mitglieder des Studierendenparlaments werden zu Beginn der Legislaturperiode gewählt. Gewählt wird nach einem zu bestimmenden Verfahren gemäß

- a. Der Geschäftsordnung-Ausschuss tritt bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung sofort zusammen. Seine Entscheidung ist bindend und unwiderruflich.
 - b. Der Geschäftsordnung-Ausschuss ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst
 - c. Ist der Geschäftsordnung-Ausschuss nicht beschlussfähig, so kann er bei Einstimmigkeit dem Präsidium und dem Studierendenparlament eine Empfehlung zum weiteren Verfahren machen, kommt dennoch keine Einigung zustande, entscheidet der amtierende Präsident.
 - d. Der Geschäftsordnung-Ausschuss kann beauftragt werden, Fragen zur Satzung oder zu Ergänzungsordnungen zu sammeln, zu erörtern und anschließend hierzu dem Studierendenparlament Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Der Allgemeiner-Studierendenausschuss-Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlament und ist für die Durchführung der Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschuss zuständig.
- (3) Weitere Ausschüsse können auf Antrag des Studierendenparlaments gegründet werden. Dafür wird eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments benötigt. Die Ausschüsse sind mit ihren Aufgaben in die Geschäftsordnung einzupflegen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlaments sind Sachverständige des Studierendenparlaments.
- (5) Zur Unterstützung seiner Arbeit hat auch ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss das Recht auf Antrag gemäß § 12 Abs. 3 b. Dem Antrag hat eine schriftliche Begründung voranzugehen.
- (6) Alle Ausschüsse haben dem Studierendenparlaments innerhalb einer festzulegenden Frist grundsätzlich schriftlich Bericht zu erstatten.
- (7) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist für die Arbeit der Ausschüsse verantwortlich.

Dritter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

§ 18 AStA

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht bei einfachen Verstößen eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss gegen die Satzung, Ordnung, usw.

Verwarnungen auszusprechen. Dies bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments

- a. Es sind alle Umstände den Verstoß betreffend miteinzubeziehen.
- b. Die Verwarnung ist als Antrag zu stellen und mit Begründung dem betroffenen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie allen Mitgliedern des Studierendenausschusses fünf Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- c. Bei der dritten Verwarnung muss das Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Abwahl durch das Studierendenparlament nach der Satzung der Studierendenschaft §18 Abs.3 rechnen.
- d. Eine Verwarnung verfällt nach sechs Monaten ohne weitere Verwarnung.

(2) Bei groben Verstößen nach §4 Abs. 11, unbefugte Entwendung von Eigentum oder Geld der Studierendenschaft und gerichtlich festgestellte Straftaten, steht es dem Studierendenparlament frei, das betroffene Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §20 Abs.2 der Satzung der Studierendenschaft ohne vorherige Verwarnung abzuwählen.

(3) Nach dem Niederlegen des Amtes eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses ist über die Entlastung des betroffenen Mitgliedes abzustimmen. Die Entlastung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 19 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Die genehmigte Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang im Schaukasten des Allgemeinen Studierendenausschusses, spätestens aber vier Wochen nach ihrem Beschluss in Kraft. In diesem Fall ist die Geschäftsordnung vom Präsidium des Studierendenparlaments an alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt per E-Mail zu übermitteln.